Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 13 (1942)

Heft: 3

Artikel: Neuorganisation des schweiz. Bäderwesens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806124

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

M. Pedro Rossello, chargé de cours à l'Institut des sciences de l'éducation.

M. René Simonet, directeur de la Maison des Charmilles.

Renseignements

S'adresser au Service d'observation des écoles, rue Calvin 11, au 2me étage (tél. 4 32 00), ou à la première séance à l'Université, salle 20, lundi 13 avril, de 16 à 17 heures.

Die Jugend-Strafrechtspflege im neuen Strafgesetzbuch

von Henry W. Boßhard

Nachdem nun am 1. Januar das neue schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist, stehen wir auf dem Boden eines Strafrechts, das mit der alten Tendenz der Strafe gebrochen und an deren Stelle die Tendenz des Bessernwollen, und speziell in der Jugendstrafrechtspflege die Tendenz des Erziehens stellt.

Diese Tendenzen die das neue schweizerische Strafgesetzbuch sich zu eigen gemacht hat, haben sich zwar in der Praxis der Zürcherischen Jugend-Strafrechtspflege schon seit Jahren bemerkbar gemacht, wenn sie sich auch bis anhin nicht in vollem Maße durchzusetzen vermochten. Die Schuld an dem unbefriedigenden Erfolg in der Praxis wurde bisher der unvollkommenen Gesetzgebung und den beschränkten Kompetenzen der maßgebenden Behörden zugeschrieben. Dieses Argument fällt nun dahin.

So sind gerade in Bezug auf die Jugend-Strafrechtspflege die Kompetenzen des Jugendanwaltes als Untersuchungsorgan, Richter und Strafvollzieher in beträchtlichem Umfange in einer Person vereinigt, von deren Wissen, Können und Rechtsbewußtsein schließlich Erfolg oder Mißerfolg abhängen. Von einer Persönlichkeit in so verantwortungsvoller Position muß das Volk ein absolutes Rechtsempfinden und äußerstes Verantwortlichkeitsgefühl noch in viel größerem Maße verlangen als bisher.

Es bildet denn auch hier, wie überall im öffentlichen Leben die Berufung des Fähigsten die sicherste Grundlage für das Gelingen des großen Werkes. — Das neue Gesetz bietet dem Jugendanwalt eine solche Fülle von Möglichkeiten in der Strafzumessung resp. in der Wahl der Erziehungsmethode, daß er jeden einzelnen Fall wirklich den verschiedensten Verhältnissen entsprechend individuell behandeln kann. Von allergrößter Wichtigkeit ist das harmonische Zusammenarbeiten zwischen dem Jugendanwalt einerseits und dem „strafvollziehenden" Erzieher andererseits. Die Wahl dieses letztern ist ebenso wichtig und bedeutungsvoll, wie diejenige des Jugendanwaltes. Die Besetzung des Postens eines Direktors, einer mit der Nacherziehung fehlbarer Jugend beauftragten Erziehungsanstalt mit dem fähigsten Mann kann den Maßnahmen auch des Jugendanwaltes erst zum vollen Erfolg verhelfen.

Den Tendenzen des neuen schweizerischen Jugendstrafrechts entsprechend muß über dem ganzen verantwortungsvollen Werk das Motto stehen:

Erziehung statt Strafe!

Hier gibt es keine Schemen, keine Schablonen, sondern nur eine, jedem einzelnen Fall angepaßte, den verschiedensten Verhältnissen Rechnung tragende Behandlungsweise. Dabei können und müssen vor allem die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Nacherziehung einer fehlbaren Jugend konsultiert werden. Die Ergebnisse aus diesen Erfahrungen können nach gründlichem Studium zu wirklich erfolgreichen Richtlinien werden.

Der Kanton Zürich hat bereits vor 1½ Dezennien den ersten Schritt in der Richtung des dem neuen Jugendstrafrecht mit leuchtenden Lettern voraus stehenden Motto getan. Als er im Jahre 1926 die Institution einer Arbeits-Erziehungsanstalt ins Leben rief, hat wohl dem Gesetzgeber, nach englischen und dänischen Vorbildern, bereits der Grundsatz der heute Wirklichkeit werdenden Jugend-Strafrechtspflege vorgeschwebt: Erziehung statt Strafe! Mit andern Worten: Nacherziehung der kriminellen und verwahrlosten Jugend.

Auf diesem Grundpfeiler und auf den reichen Erfahrungen, die sowohl unsere Jugendanwälte und Vormundschaftsbehörden, als auch die Leiter der mit der Nacherziehung beauftragten Institute während 1½ Jahrzehnten sammeln könnten, muß heute weiter aufgebaut und vervollkommnet werden. Wenn die für Ausführung und Erfolg verantwortlichen Behörden dem schwierigen Problem ihre volle Kraft, ihr ganzes Wissen und Können, und nicht zuletzt den persönlichen Opfermut der maßgebenden Persönlichkeiten diesem grossen Werke weihen, kann dessen Erfolg nicht ausbleiben.

Das Jugendstrafrecht im Sinne des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches ist eines der wichtigsten und brennendsten Probleme unserer sozialen Arbeit; hoffen wir, daß in die Schlüsselstellungen dieser großen und dankbaren Aufgabe Persönlichkeiten von größter Fähigkeit und äußerstem Verantwortungsbewußtsein berufen sind.

Neuorganisation des schweiz. Bäderwesens

Wenn die Kriegszeit uns jeweilen den schwankenden Grund jedes materiellen Besitztums augenfällig macht, beginnen wir, uns wieder etwas mehr auf unser kostbarstes Gut, die Gesundheit, zu besinnen. Das ist wohl mit ein Grund, warum die schweizerischen Heilbäder momentan gar keine schlechten Besucherfrequenzen aufzuweisen haben. Diese erfreuliche Entwicklung deckt aber gewisse Mängel doch nicht zu: die Bäder konnten baulich, technisch und organisatorisch infolge der Krise nicht mehr mit der Entwicklung Schritt halten und überdies werden sie noch lange nicht genügend und von allen Schichten der Bevölkerung ausgenutzt, wie die vorzügliche Qualität der Heilwasser das verdienen würde. Der „Verband Schweizer Badekurorte" hat darum in

großen Zügen ein Programm für die Neugestaltung des schweizerischen Bäderwesens aufgestellt. Es sieht neben technischen Kontrollen der Heilquellen, neben dem Erlaß einer Bädergesetzgebung und einer Modernisierung der Betriebe vor allem den Ausbau der Volksheilbäder vor. Jedem leidenden Schweizerbürger, unabhängig von seiner sozialen Stellung, soll eine Badekur ermöglicht werden. Damit diese Volksbäder aber die bestehenden Luxusbetriebe nicht konkurrenzieren, sollen sie nur minderbemittelten Patienten, die sich über ihr Einkommen ausweisen müssen, offenstehen. Der Patient hat einen bescheidenen, die Betriebskosten deckenden Tagessatz, für Unterkunft, Verpflegung, Bad und Arzt zu entrichten, bei völliger Mittellosigkeit auch gar nichts, muß sich dafür aber einer strengen Hausordnung unterziehen, die vor allem darauf ausgeht, eine möglichst rasche Heilung zu bewirken. Damit eine individuelle Behandlung auch in Massenbetrieben möglich bleibt, ist nicht die Schaffung von wenigen großen Volksbäderanlagen, sondern diejenige vieler kleiner Betriebe in einer möglichst großen Zahl von Heilbädern geplant. Wirtschaftlich wird errechnet, daß die Volksheilbäder ihre Betriebskosten selber decken. Unmöglich wird ihnen daneben die Bestreitung von Neubauten und Erweiterungen sein. Der Verband Schweizer Badekurorte, der die Hauptziele schweizerischer Bäderpolitik soeben in einer kleinen Schrift seines Präsidenten, Generaldirektor Dr. B. Diethelm, Bad Ragaz, veröffentlicht hat, hofft daher auf die Mitwirkung des Staates, von Allgemeininstitutionen und privaten Spendern. Durch gemeinsame Anstrengungen soll versucht werden, die volksgesundheitlich so wichtigen Bäder zum Wohl aller Bevölkerungskreise weiter auszunutzen, auszubauen und auch qualitativ auf der Höhe gutschweizerischer Tradition zu halten. szv.

Menu-Vorschläge für die nächsten 14 Tage

Unter Berücksichtigung nachfolgender Richtlinien ist es möglich, trotz den bekannten Einschränkungen, einige Gerichte, die sich geschmacklich und im Nährstoffgehalt ergänzen, zu einem Essen zusammenzufügen, das selbst dem Schwerarbeiter genügt:

1. Das Menu ist stets für einige Tage zum Voraus zu bestimmen, um das Einkaufen und Kochen rationell zu gestalten.
2. Zu Fleischgerichten sind nur Kartoffeln und Gemüse zu reichen. Davon stehen uns noch zur Verfügung u. a. Weißkabis, Pfälzerrübli, Randen und Bodenkohlrabi.
3. Bei den Menus mit Fleisch gehe man äusserst sparsam um mit der Fettzugabe. Fettes Fleisch kann im eigenen Fett gebraten oder gedämpft werden. Zu Fleisch sollen immer nur Schalen- oder Salzkartoffeln, nie in Fett gebackene Kartoffeln gegeben werden, um genügend Fett zur Verfügung zu haben für die fleischlosen Tage.
4. Für die fleischlosen Tage müssen vor allem gut sättigende Gerichte wie Hülsenfrüchte, Dörrgemüse, event. Kastanien etc. als Hauptgericht gekocht werden, unter Zugabe von Käse, event. Eiern.
5. Gemüsegerichte werden durch Gratinieren nahrhaft und schmackhaft, da die Kruste immer sättigender wirkt als Gemüse ohne diese. Auf diese Art zubereitet passen vor allem: Sellerie, Lauch, Kohlrabi, Weißkabis, Blumenkohl, Krautstiele und Kartoffeln. Fehlende Nährstoffe werden ergänzt durch Zugabe von Milch, geriebenem Käse, event. Eiern, Brösmeli, Butter, Fett oder Haushaltungsrahm.
6. An fleischlosen Tagen bewirkt oft ein einfaches Dessert eine größere Sättigung.
7. Sehr zu empfehlen ist zum Nachtessen öfters eine nahrhafte Suppe, da in Form von Suppe die Nahrungsmittel besonders gut ausgenützt werden.
8. Zum Morgenessen kann außer Butter, Konfitüre und Käse auch Bircherbrei, Haferbrei, Hafersuppe oder Brotaufstrich aus Dörrobst oder Quark gereicht werden.

Mittagessen	Abendessen
Mittwoch	
Lauchsuppe mit Kartoffeln	Milchkaffee
Käseschnitten (im Ofen)	Rösti
Gekochtes Dörrobst	Salat oder Kompott
Donnerstag	
Erbssuppe	Milchkaffee
Gefüllte Kartoffeln (Verwendung von Fleischresten)	Polenta
Kabis in weißer Sauce	Gemüseresten vom Mittag
Apfelstückli od. Randensalat	
Freitag	
Restensuppe	Milchkaffee
Weiße Böhnchen mit Rübli	Schalenkartoffeln
Kabis oder Randensalat	Kräuterquark
Caramelcreme (ohne Ei)	
Samstag	
Braune Kartoffelsuppe	Restensuppe
Sauerkraut	Grießpudding
Speck oder Wurst	
Schalenkartoffeln (Rest für Kuchen vom Sonntag)	
Sonntag	
Zwiebelsuppe	Milchkaffee
Gehackte Fleischspätzchen od. Rindsfilet a. d. Roost	Kartoffelkuchen ev. Apfelmusschnitten statt am Mittag
Kartoffelschnee (a. Schal.-kart.)	
Rüblisalat	
Apfelmusschnitten	
Montag	
Gebundene Gemüsesuppe event. Dörrgemüse)	Restensuppe
Spaghetti mit Käse und Tomatensauce	Käsebrei (m. Restbrot)
Kabissalat oder Kompott	Kompott
Dienstag	
Rüblisuppe (gebunden mit Kochwasser der Teigwaren	Milchkaffee
Gebratene Rindsleber	Hirsegrießköpfchen
Schalenkartoffeln	Hagebuttenmark oder Fruchtsirup
Lauchgemüse	
Mittwoch	
Haferflockensuppe (mit Lauchbrühe)	Tee od. Milchkaffee
Blutwürste	Rösti
Schalenkartoffeln	Randen od. Nüßlisalat
Apfelstückli od. roh. Apfelmus	
Donnerstag	
Restensuppe	Erbssuppe mit geröste- ten Brotwürfeln
Eintopfgericht aus Rüben, Kartoffeln und Rindfleisch	Milchkaffee
Kabissalat	
Freitag	
Einlaufsuppe	Tee
Lauch od. Sellerie od. Weißkabis i. Of. geback. (gratin.)	Schalenkartoffeln
Vanillecreme oder Kompott	Käse oder Butter oder Konfitüre